VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Herren Generalvikare

per E-Mail übermittelt

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Kathrin Boos
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-233
Fax: 0228/103-371
E-Mail: k.boos@dbk.de

AZ : G 6624/22 ei

Bonn, 01. Dezember 2022

Anzeigepflicht von Versicherungsfällen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) betreffend sexuellen Missbrauchs –
Gesetzliche Meldepflicht und Meldeverfahren ab Dezember 2022

Sehr geehrte Herren,

gerne möchten wir Sie über den aktuellen Stand, die Anzeigepflicht von Versicherungsfällen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) betreffend sexuellen Missbrauch als Arbeitsunfall, informieren. Wir bitten, dieses Schreiben an die entsprechenden Stellen/ Interventionsbeauftragten in Ihrem Hause weiterzuleiten.

Mit der Sitzung vom 16. November 2022 endete die große Abstimmungsrunde, bestehend aus Vertreter/innen von VBG, BGW, EKD, VDD, DOK, Caritas, Diakonie sowie der Betroffenen beider Kirchen.

Mit der VBG und BGW wurde zunächst folgendes Verfahren vereinbart: Ab Januar 2023 sollte an alle Betroffenen sexuellen Missbrauchs, für die ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen kann, ein gemeinsames Anschreiben der (Erz-)Diözesen/Landeskirchen und der VBG bzw. BGW in einfacher Sprache versandt werden. In diesem sollte die Möglichkeit eines Versicherungsfalls sowie ein erster Hinweis auf das Verfahren im gesetzlichen Unfallversicherungsschutz beschrieben werden. Die Betroffenen sollten gebeten werden, ihre Zustimmung zur Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung zu erteilen. Durch dieses Verfahren sollte dem Wunsch der

Betroffenenvertreter/innen Rechnung getragen werden, dass jeder/jede Betroffene eigenverantwortlich entscheiden kann, ob er/sie ein Verfahren betreiben möchte.

Von dieser ursprünglichen Vereinbarung des gemeinsamen Anschreibens haben die Berufsgenossenschaften dann überraschend Ende Oktober Abstand genommen. Frau Dr. Mathy berichtete im Rahmen der letzten Konferenz der Generalvikare.

Bleibt man bei dem gewählten Verfahren, würden nach dem Rückzug der Berufsgenossenschaften die (Erz-)Diözesen alleine die Betroffenen um Einwilligung bitten. Dies ist aus unserer Sicht jedoch nicht rechtssicher, da nach den gesetzlichen Vorschriften eine Meldung von Arbeitsunfällen *immer* erfolgen muss, *unabhängig* von der Zustimmung des Betroffenen. Daher sind wir noch in der finalen Abstimmung des Anschreibens an die Betroffenen. *Bis Anfang Januar werden wir Ihnen den konsentierten Briefentwurf übermitteln.*

Was bedeutet dies für die derzeitige Vorgehensweise in Ihren (Erz-)Diözesen?

I. **Alle Fälle,** die **seit dem 1. Juli 2022** an Ihre (Erz-)Diözese **gemeldet wurden, sind ab sofort umgehend, möglichst noch im Dezember 2022, an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu melden.** Hierzu nutzen Sie bitte das Meldeformular auf der Homepage der VBG
https://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/1_Wer_ist_versichert/3_Ehrenamtlich_Taetige/1_Religionsgemeinschaften/Missbrauch-Ordner/Missbrauch_node.html
Wie in unseren vorhergehenden Schreiben beschrieben, waren bzw. sind die Betroffenen über die gesetzliche Meldepflicht an die VBG zu informieren.

Kriterien dazu, welche Betroffenen seit dem 1. Juli 2022 als Arbeitsunfälle zu melden sind, sind ausschließlich **1. der Tatzeitraum** und **2. ob der / die Betroffene dem versicherten Personenkreis angehört.**
Die Frage, ob im konkreten Fall tatsächlich eine versicherte Tätigkeit vorlag, obliegt dann der Prüfung der Berufsgenossenschaft. Als Hilfestellung dient Ihnen hierzu die Handreichung der VBG, insbesondere die Seiten 2-3 sowie die Seiten 6-8 (Anlage 1). Die Handreichung ist auch auf der Internet-Seite der VBG unter vbg.de/missbrauch abrufbar.

Bitte beachten Sie die Besonderheit, dass in Fällen von ehrenamtlich Beschäftigten der Anwendungsbereich der MAVO nicht eröffnet ist. **Diese Fälle sind daher nicht an die MAV zu melden,** wie das Procedere bei sonstigen Arbeitsunfällen

vorschreibt. **Ebenso** gilt dies für alle Fälle, in denen das Geschehen des Arbeitsunfalls vor der Wahlperiode der derzeitigen Mitarbeitervertretung liegt.

II. **Bis Ende des Jahres** sollte **eine Liste aller übrigen Betroffenen** erstellt werden, die unter den Anwendungsbereich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes fallen können, **um sicherzustellen, dass ab Januar 2023 auch diese über die Meldepflicht der (Erz-)Diözesen informiert werden können. Auch für diese Betroffenen gelten die unter I. beschriebenen Meldekriterien sowie die Hinweise, wann die MAV nicht beizuziehen ist.**

III. Teilweise haben sich **Betroffene selbst** in den letzten Monaten **bei den Berufsgenossenschaften gemeldet und potentielle Versicherungsfälle angezeigt**. Einige (Erz-)Diözesen wurden daraufhin von den Berufsgenossenschaften angeschrieben und um weitergehende Informationen sowie Vorlage von Unterlagen gebeten. Grundsätzlich haben die (Erz-)Diözesen im versicherungsrechtlichen Verfahren eine Mitwirkungspflicht, so dass angeforderte Unterlagen der VBG bzw. BGW unter der Beachtung Rechte Dritter zu übermitteln sind. Dies kann auch Maßnahmen wie z. B. die Schwärzung von Namen Dritter erfordern.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen zu I. möglichst bis Ende des Jahres erfolgen.

Bitte **benennen Sie uns aus Ihrer (Erz-)Diözese einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin,** die für das Thema Meldung / Bearbeitung von Versicherungsfällen bei der VBG sexuellen Missbrauch betreffend verantwortlich ist, um die Kommunikation sicherzustellen. **Bei Bedarf bieten wir für diese Ansprechpersonen gerne einige Frage-/ Austauschrunden zum beschriebenen Meldeverfahren als Videokonferenz an.**

Über die weiteren Abstimmungen werden wir Sie stets zeitnah auf dem Laufenden halten. Für etwaige Rückfragen steht Frau Kathrin Boos (Rechtsabteilung VDD) telefonisch unter 0228 103-233 oder per E-Mail an k.boos@dbk.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Meyer

Anlage